

03.07.24

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates: Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 2. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates: Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates: Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bis zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass die Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (CSDDD, „EU-Lieferkettenrichtlinie“), die am 23. Mai 2024 vom Rat der Europäischen Union final bestätigt wurde, weitreichende Folgen für die Funktionsfähigkeit der internationalen Wertschöpfungsketten hat.
2. Insbesondere geht die CSDDD, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden muss, in wesentlichen Punkten über die in Deutschland bereits bestehenden Regulierungen internationaler Wertschöpfungsketten im Rahmen des 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkGS) hinaus. Dies betrifft vor allem
 - die enthaltenen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die durch die Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen,
 - den Umfang der Unternehmen in der Wertschöpfungskette der im Anwendungsbereich der Richtlinie liegenden Unternehmen (vorgelagerte und Teile der nachgelagerten), die indirekt von den Sorgfaltspflichten betroffen sind.
 - die wesentlich umfangreichere Verankerung von Umweltthemen in der EU-Richtlinie.
3. Außerdem stellt das LkSG teilweise ganz andere Anforderungen an die betroffenen Unternehmen als der CSDDD. Zahlreiche Unternehmen wären bei unveränderter Anwendung des LkSG also für einen gewissen Zeitraum genötigt, zwei unterschiedliche Wege parallel zu verfolgen und dann einen davon wieder einzustellen. Damit würden deutsche Unternehmen gegenüber europäischen Wettbewerbern massiv benachteiligt.
4. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, zeitnah folgende Maßnahmen zu ergreifen:

a) Aussetzung des LkGS bis zur Umsetzung der CSDDD in nationales Recht

Um ein EU-weites Level Playing Field mit Blick auf die Regulierung internationaler Wertschöpfungsketten zu schaffen und somit die Akzeptanz bei den Unternehmen zu erhöhen, sollte in einem ersten Schritt die bereits in Deutschland bestehende Gesetzgebung im Bereich der Regulierung internationaler Lieferketten ausgesetzt werden.

b) Bürokratiearme Umsetzung der CSDDD in nationales Recht

Nach Aussetzung des LkGS muss sich die Umsetzung der EU-Richtlinie unter anderem an folgenden Punkten orientieren:

- Vermeidung von jeglichem Gold-Plating.
- Der Vollzug der EU-Richtlinie sollte in Deutschland so gestaltet werden, dass deutsche Unternehmen von ihren Vorarbeiten für die Compliance mit dem LkSG profitieren können.
- Der Vollzug sollte sich noch stärker auf die Kontrollen in Risikobranchen beschränken.
- Die erforderliche Berichterstattung im Rahmen der CSDDD sollte mit anderen Berichtspflichten im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gekoppelt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die indirekte KMU-Betroffenheit durch die EU-Richtlinie ist durch die Betrachtung der gesamten vorgelagerten und Teilen der nachgelagerten Wertschöpfungskette noch umfangreicher. Im Vollzug sollten diese KMU stärker mit angebotenen Branchenlösungen (z. B. Muster für Codes of Conducts etc.) unterstützt werden.

Begründung:

Zu Nummer 4:

- a) Durch das bestehende LkGS sind viele deutsche Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen in anderen EU-Staaten, in denen keine Regulierung internationaler Lieferketten besteht, bereits jetzt mit zusätzlichen Anforderungen belastet. Es gibt zudem Unternehmen, die bereits jetzt im Anwendungsbereich des LkGS liegen, nach Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht jedoch gar nicht oder erst einige Jahre später im Anwendungsbereich der EU-

Richtlinie liegen. Die jetzt anstehende EU-weite Regulierung sollte genutzt werden, um für die Wirtschaft EU-weit die gleiche Ausgangsbasis (Level Playing Field) zu schaffen, bis die CSDDD im Rahmen des dann angepassten LkGS in nationales Recht umgesetzt ist.

- b) Die Umsetzung der CSDDD wird in vielen Bereichen zu zusätzlichen Belastungen führen, die sowohl die Unternehmen betreffen, die im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie liegen, darüber hinaus aber indirekt auch viele KMU, die sich über die Implementierung der Sorgfaltspflichten in den Vertragsbeziehungen zu den im Anwendungsbereich liegenden Unternehmen ebenfalls mit der Richtlinie beschäftigen müssen. Für beide Gruppen muss die Umsetzung so gestaltet werden, dass bürokratische Belastungen minimiert werden und alle Spielräume für einen schlanken Vollzug genutzt werden.